

ZG_OBERGERICHT BZ 2023 11 vom 14. April 2023

ZG Obergericht, 2023-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_11

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 11 du 14 avril 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 11 del 14 aprile 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes betrifft die Prozesskosten. Er stellt einen Kostenentscheid dar, der selbständig mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 110 ZPO; vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich RB200018 vom 15. September 2020 E. 4 m.H.). Die bedürftige – und eventuell nachzahlungspflichtige – Partei ist zur Beschwerde gegen den Kostenentscheid legitimiert, wenn eine übersetzte Entschädigung ihres Rechtsbeistandes gerügt wird (Rüegg/ Rüegg, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 122 ZPO N 8; vgl. auch Bühler, Berner Kommentar, 2012, Art. 122 ZPO N 47). Vorliegend rügt der Beschwerdeführer, seiner unentgeltlichen Rechtsbeistandin sei eine übersetzte Entschädigung zugesprochen worden. Damit ist er zur Beschwerde gegen den Kostenentscheid legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Zunächst bringt der Beschwerdeführer vor, Rechtsanwalt G._____ sei als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Scheidungsverfahren bestellt worden. Gemäss Art. 136 f. ZPO hätten Zustellungen an den rechtlichen Vertreter zu erfolgen. Der angefochtene Entscheid hätte daher seinem Rechtsvertreter und nicht ihm (dem Beschwerdeführer) zugestellt werden müssen (vgl. act. 1 Rz 2).

E. 2.1

Gemäss Art. 136 lit. a-c ZPO stellt das Gericht den betroffenen Personen insbesondere die Vorladungen, die Verfügungen und Entscheide und die Eingaben der Gegenpartei zu. Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Zustellung an die Vertretung (Art. 137 ZPO).

E. 2.2

Vorliegend geht es um die Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeistandin D._____ im Scheidungsverfahren A1 2020 71. Diese war bis 25. März 2022 die unentgeltliche Rechtsbeistandin des Beschwerdeführers. Sie macht Honorarforderungen für die Zeit vom 17. September 2020 bis 13. Dezember 2021 geltend. Für die Geltendmachung dieser Forderungen wird sie von Rechtsanwalt F._____ vertreten. Dementsprechend war der erstinstanzliche Entscheid an den Beschwerdeführer (mit direkter Zustellung), an Rechtsanwalt F._____ (als Rechtsvertreter von Rechtsanwältin D._____) und an die Prozessgegnerin zuzustellen. Rechtsanwalt G._____ wurde erst mit Entscheid vom 12. August 2022 als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Scheidungsverfahren eingesetzt. Da

ihn die Frage der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin D._____ nicht betrifft, musste ihm auch kein Entscheid zugestellt werden.

E. 3

Sodann moniert der Beschwerdeführer, in der Honorarnote würden Kosten von Rechtsanwalt F._____ geltend gemacht. Er habe aufgezeigt, dass F._____ nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (8C_310/2014) kein Anrecht auf eine Entschädigung habe, da er formell nie durch das Kantonsgericht Zug als Rechtsbeistand bestellt worden sei. Die Vorinstanz habe sich mit diesem Argument nicht auseinandergesetzt (vgl. act. 1 Rz 4). Der vom Beschwerdeführer zitierte Entscheid des Bundesgerichts 8C_310/2014 vom 31. März 2015 E. 6.2 ist vorliegend nicht einschlägig. Darin wird (u.a.) festgehalten, dass ein Wechsel des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der richterlichen Bewilligung bedürfe. Der Beschwerdeführer verkennt, dass Rechtsanwalt F._____ nicht die Festsetzung seines eigenen Honorars verlangt, sondern die Festsetzung der Entschädigung für die anwaltlichen Bemühungen von Rechtsanwältin D._____. Einzig während deren gesundheitsbedingter Seite 5/9 Büroabwesenheit hat Rechtsanwalt F._____ sie vertreten. Der Zusatzaufwand, der durch die interne Fallübergabe entstanden ist, wurde aber abgezogen und in der eingereichten Honorarnote nicht aufgeführt (vgl. act. 24). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, welche Leistungen bzw. konkreten Positionen nicht hätten verrechnet werden dürfen.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, die Vorinstanz hätte unnötige Kosten auf die Gerichtskasse nehmen müssen. Rechtsanwalt F._____ sei zu Unzeit und ohne gesetzliche Grundlage verpflichtet worden. In der Folge habe sich Rechtsanwalt G._____ neu einarbeiten müssen. Die dadurch entstandenen Kosten seien überhaupt nicht notwendig gewesen. Durch unnötiges staatliches Handeln dürfe ihm kein Nachteil erwachsen (act. 1 Rz 5). Wie dargelegt geht es vorliegend um die Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeistandin D._____ und nicht um die Entschädigung der Rechtsanwälte F._____ oder G._____. Die Argumentation des Beschwerdeführers stösst insofern ins Leere.

E. 5

Ausserdem rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz führe aus, "die Einwände des [Beschwerdeführers seien] im Übrigen unbegründet". Welche Einwände die Vorinstanz aus welchen Gründen als unbegründet erachte, lasse sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen (vgl. act. 1 Rz 6). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, welche Einwände die Vorinstanz zu Unrecht übergehen haben soll. Damit lässt sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht begründen.

E. 6

Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz die Akten und den Entscheid direkt an das Obergericht des Kantons Zug gesendet habe. Der Beschwerdeführer meint, dies stelle eine Amtsgeheimnisverletzung dar, die das Obergericht von Amtes wegen der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen habe. Das Kantonsgericht dürfe nicht von sich aus einen Entscheid an das Obergericht senden, sondern das Obergericht habe die Unterlagen gemäss Art. 327 ZPO und ausschliesslich in Verfahren einzufordern (vgl. § 4 GOG). Für das vorsorgliche Weiterleiten von Unterlagen fehle eine gesetzliche Grundlage (act. 1 Rz 7). Das Obergericht des Kantons Zug ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in

Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und das Betreibungsamt aus (vgl. § 54 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug; BGS 111.1). Kraft Aufsichtsrechts ist das Obergericht befugt, in sämtliche Akten der ihm unterstellten Gerichtsbehörden Einblick zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob ein Rechtsmittelverfahren vor Obergericht hängig ist. Daraus folgt, dass die unteren Instanzen dem Obergericht auch von sich aus Akten zustellen dürfen, insbesondere wenn – wie im vorliegenden Fall – anzunehmen ist, dass ein Entscheid der unteren Instanz an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen wird. Vorliegend erklärte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 (Vi act. 26 S. 4 Ziff. 11), er werde "erst das Obergericht beüben und danach eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde erheben, sollte er die CHF 18.84 nicht erhalten" (Vi act. 26 S. 4 Ziff. 11). Damit war klar, dass der Beschwerdeführer den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug an das Obergericht des Kantons Seite 6/9 Zug weiterziehen würde. Folglich liegt eine Verletzung von Art. 327 ZPO (wonach die Rechtsmittelinstanz im Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO bei der Vorinstanz die Akten zu verlangen hat) nicht vor. Ebenso wenig ist § 4 GOG (Verbot des Berichtens) verletzt. Es besteht auch kein Anlass für die Einreichung einer Strafanzeige.

E. 7

Ferner beruft sich der Beschwerdeführer auf den Vertrauensschutz. Das Gericht habe ihn im Scheidungsverfahren auf mutmassliche Kosten in Höhe von CHF 4'000.00 aufmerksam gemacht. Nun würden ihm Kosten von CHF 8'000.00 auferlegt. Hätte er gewusst, dass die Kosten dieses Mass überschreiten würden, hätte er sich unter Umständen anders verhalten. Gestützt auf den Vertrauensschutz könne ihm – wenn überhaupt – maximal die Hälfte auferlegt werden. Die restlichen Kosten seien auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal das Gericht das Verfahren weder koordiniere noch den Steuerzahler richtig vertrete (vgl. act. 1 Rz 8).

E. 7.1

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in eine Verfügung, sofern die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr ohne Nachteil rückgängig machen kann (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 4A_53/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.4.3).

E. 7.2

Gemäss Art. 97 ZPO hat das Gericht die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege aufzuklären. Die Aufklärung umfasst insbesondere Angaben über die mutmassliche Höhe der im konkreten Fall zu erwartenden Prozesskosten, die sich aus den nach kantonalen Tarifen festzulegenden Gerichtskosten und Parteientschädigungen zusammensetzen (Art. 95 f. ZPO; vgl. Rüegg/Rüegg, a.a.O., Art. 97 ZPO N 4). Die Kosten sind zu Prozessbeginn naturgemäss kaum exakt zu beziffern, weil neben dem Streitwert auch der Prozessaufwand ein wesentlicher Faktor ist (vgl. Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 97 ZPO N 6).

E. 7.3

Das Kantonsgericht des Kantons Zug hält in der prozesseinleitenden Verfügung eines Verfahrens standardmässig Folgendes fest: "Gestützt auf Art. 97 ZPO werden die Parteien darauf hingewiesen, dass der Prozess erstinstanzlich Gerichtskosten in der mutmasslichen Höhe von CHF [...] verursachen wird; die Entstehung weiterer Gerichtskosten bleibt vorbehalten (z.B. besonders umfangreicher und/oder schwieriger Fall, wirtschaftliche Bedeutung). [...] Zudem kann die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden. Diese beträgt erstinstanzlich mutmasslich CHF [...]; besondere Erhöhungsgründe bleiben vorbehalten (z.B. mehrere Schriftenwechsel, mehrere Verhandlungen, besondere Komplexität des Prozesses in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht)." In diesem Passus wird implizit darauf hingewiesen, dass die Information ohne Gewähr erfolgt und für die definitive Kostenfestlegung unverbindlich ist. Folglich durfte der Beschwerdeführer nicht auf die in der einleitenden Verfügung des Scheidungsverfahrens genannte (mutmassliche) Parteientschädigung vertrauen.

E. 8

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz ihm im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege keine Entschädigung zugesprochen hat. Die Vorinstanz habe dies damit begründet, dass die geltend gemachten Positionen im Grundbetrag bzw. Existenzminimum inbegriffen seien. Für den Beschwerdeführer sei aber nicht klar, von welchem Existenzminimum gesprochen werde. Sollte es sich um den Grundbedarf gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums handeln, so seien darin keine Behördengänge oder gerichtliche Verfahren enthalten. Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dürfe das Verfahren nichts kosten, ausser es sei mut- oder böswillig. Es sei nicht einzusehen, weshalb Rechtsanwalt F. _____ und Rechtsanwältin D. _____ Spesen und Porto geltend machen dürften, er aber nicht. Zudem müssten im Rahmen der Rechtsweggarantie die Kosten für das Verfahren übernommen werden analog zur unentgeltlichen Schulbildung (Wegfinanzierung, Mittagstischfinanzierung etc.). Insgesamt seien ihm für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren Weg- und Papierkosten in Höhe von CHF 30.00 entstanden. Diese seien zu entschädigen. Generell seien die Kosten unnötig durch das Gericht verursacht worden. Hätte das Kantonsgericht seine Arbeit richtig gemacht, hätte er keine Beschwerde erheben und sicher keine Kosten tragen müssen. Die Voraussetzungen von Art. 41 ff. OR seien erfüllt und alle Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. act. 1 Rz 9 ff.).

E. 8.1

Vorliegend geht es um die Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Darüber hinaus will der Beschwerdeführer offenbar Porto-, Weg- und Papierkosten für seine Behördengänge vom Staat erstattet haben. Diesem Begehren kann aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

E. 8.2

Das Gesetz regelt nicht, ob und in welchem Umfang der unentgeltlich prozessführenden Partei ihre eigenen durch das Hauptverfahren bedingten Auslagen für Reisen, Porti, Kosten der Beschaffung von Beweismitteln usw. zu entschädigen sind. Da bei der Ermittlung des für die Mittellosigkeit massgebenden Bedarfs regelmässig kein entsprechender Zuschlag berücksichtigt wird, sind der mittellosen Partei die eigenen Parteikosten auf Verlangen zu bevorzugen oder nachträglich zu entschädigen, sofern es

sich nicht um Bagatellbeträge (ca. CHF 100) handelt, deren Bestreitung aus dem prozessualen Notbedarf zumutbar ist (Bühler, Berner Kommentar, 2012, Art. 122 ZPO N 55; vgl. Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 122 ZPO N 10; vgl. Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], 2008, S. 163; a.M.: Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz 667 ff.).

E. 8.3

Der Beschwerdeführer machte im vorinstanzlichen Verfahren Auslagen von CHF 18.84 geltend. Dabei handelt es sich offenkundig um einen Bagatellbetrag, der, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, als im prozessualen Notbedarf inbegriffen zu gelten hat (vgl. Ziff. I. der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug [Kreisschreiben vom 10. Dezember 2009 an die Betriebsämter des Kantons Zug]). Im Unterschied dazu haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – neben der Entschädigung – bei allen Geschäften Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen (bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porto und Telefonauslagen, Fotokopien usw.; vgl. § 14 Abs. 1 und 3 AnwT i.V.m. § 25 AnwT). Mit anderen Worten besteht bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Porto und Spesen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann zudem die Rechtsprechung zum unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) nicht auf das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV) übertragen werden, da sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen Seite 8/9 deutlich voneinander unterscheiden. Und schliesslich kann auf das Begehren, der Kanton Zug habe Schadenersatz zu bezahlen, von vornherein nicht eingetreten werden, ist doch das Obergericht des Kantons Zug für die Beurteilung einer Staatshaftungsklage im vorliegenden Fall nicht – und erst recht nicht erstinstanzlich – zuständig (vgl. §§ 18 ff. Verantwortlichkeitsgesetz [BGS 154.1]).

E. 9

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, da sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für dieses Verfahren – gemäss den nachstehenden Ausführungen – abgewiesen wird (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 10

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren, für dessen Behandlung der Präsident der Beschwerdeabteilung zuständig ist (§ 23 Abs. 4 GOG i.V.m. § 11 Abs. 2 Geschäftsordnung des Obergerichts), ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (VA 2023 51). I. Verfügung des Abteilungspräsidenten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.